

Satzung

Max Schönleutner Gesellschaft – Weihenstephan e. V. MSGW e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen
Max Schönleutner Gesellschaft – Weihenstephan e. V.
oder kurz
MSGW e.V.

Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Freising.

2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Agrar- und Gartenbauwissenschaften in Weihenstephan.
2. In Fortführung der von Max Schönleutner 1803 in Weihenstephan begründeten Tradition fördert der Verein den Ergebnis-, Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen den Weihenstephaner Lehr- und Forschungseinrichtungen für Landwirtschaft und Gartenbau sowie der landwirtschafts- und gartenbaulichen Praxis. Dazu zählen Landwirte und Gärtner sowie deren Betriebe, Wirtschaftsunternehmen des vor- und nachgelagerten Bereiches und Interessensvertreter dieser Gruppierungen.
3. Der Verein unterstützt außerdem die relevanten Einrichtungen der Technischen Universität München-Weihenstephan, der Fachhochschule Weihenstephan und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau bei der Durchführung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten. Er begleitet die inhaltliche und strukturelle Entwicklung dieser Einrichtungen.
4. Der Verein erfüllt seine Zwecke mit Hilfe von Kolloquien, Seminaren, Tagungen und anderen geeigneten Veranstaltungen zur Förderung des Kontaktes von Forschung und Lehre mit der beruflichen und unternehmerischen Praxis.

5. Der Verein verleiht zum Dank und als Anerkennung an Persönlichkeiten, die sich durch ihr Wirken in nachhaltiger Weise um Lehre, Forschung, Entwicklung und Fortschritt auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie um den Verein verdient gemacht haben, die Schönleutner Medaille. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.
6. Als zentraler Tagungs- und Veranstaltungsort soll der Schafhof in Freising Weihenstephan genutzt werden.
- 7.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beginn, Rechte und Pflichten

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, sowie Unternehmen, Verbände, Vereine, Behörden und Institutionen werden, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind und sich zu dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag verpflichten.
2. Anträge zur Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Vorstandsbeschlusses.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen auf Grund deren besonderer Verdienste im Sinne von §2 zu Ehrenmitglieder ernennen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

5. Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an; sie verpflichten sich, dem Verein jede Veränderung der postalischen oder elektronischen Anschriften unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt an, dass seine postalischen und elektronischen Anschriften sowie die Telefonnummern jedem anderen Mitglied zur Kenntnis gegeben werden.
6. Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Spenden, Einlagen und Beiträgen.

§ 5 Mitgliedschaft, Beendigung

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung derselben.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- a. vereinsschädigendes Verhalten,
- b. Verstöße gegen die Satzung bzw. den Zweck des Vereins,
- c. Rückstand mit der Beitragszahlung um mehr als ein Jahr trotz Mahnung.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Absendung des Beschlusses Berufung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eingelegt werden; die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat in geheimer Abstimmung und ohne Begründung zu erfolgen - sie ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Für Studenten können für die Dauer des Studiums ermäßigte Mitgliedsbeiträge festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Beirat.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Schatzmeister/in und
 - einem/r Beisitzer/in.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung berechnete Vorstände i.S.d. § 26 BGB; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die weiteren unter §8 Abs. 1 genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechneten Vorstand. Sofern in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstandes und des erweiterten Vorstandes gebildete Vorstandsgremium gemeint.

4. Der Vorstand ist befugt, aus seiner Mitte einen Geschäftsführer nach § 30 BGB zu berufen bzw. abuberufen und dessen Pflichten und Rechte festzulegen.
5. Im Vorstand sollen vertreten sein
 - zwei Absolventen eines agrarwissenschaftlichen oder gartenbauwissenschaftlichen Studiengangs,
 - je ein berufsständischer Vertreter der Landwirtschaft und des Gartenbaus.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder die Vorstandsmitglieder jeweils für drei Jahre; die Amtszeit dauert vom Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, bis zum Ende der Mitgliederversammlung im dritten auf das Wahljahr folgende Jahr, in der die Neuwahl anberaumt ist. Erfolgt keine rechtswirksame Neuwahl, bleibt der Vorstand bis zur nächsten rechtswirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Die Neuwahl eines Ersatzmitgliedes wirkt nur bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

7. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung und Zusammenstellung der Tagesordnung,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Abfassung eines jährlichen Geschäftsberichtes,
 - d. die Feststellung der vom Schatzmeister aufzustellenden Jahresrechnung,
 - e. die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f. der Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. der Vorschlag über den Jahresbeitrag,
 - h. die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern und Hilfskräften.

8. Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder über e-mail und hat mindestens eine Dreitagesfrist zu wahren. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet; in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Entscheidung erklären.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Über Unkostenpauschalen für einzelne Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand.
11. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder, die mindestens eine Wahlperiode Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender waren, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches, zu begründendes Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder zusammen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder der Absendung der elektronischen Post.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Wurden Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung nicht berücksichtigt, können die jeweiligen Antragsteller bei dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" eine Aufnahme in die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen; Anträge zur Satzungsänderung können in dieser Weise nicht gestellt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem weiteren Vorstandsmitglied in der in § 7 Abs. 1 genannten Reihenfolge.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Empfehlungen und Vorschläge für die Aktivitäten des Vereins und für die Arbeit des Vorstandes,
 - b. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des erweiterten Vorstandes,
 - c. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Genehmigung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - h. der Beschluss über die Berufung zu einem vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein,
 - i. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - j. die Satzungsänderung,
 - k. die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. In den Fällen von Abs. 5 Buchstabe i, j und k ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen offen mit Ausnahme der Abstimmungen in den Fällen von Abs. 4 Buchst. h und i, die immer geheim erfolgen müssen. Sonstige geheime Abstimmungen bedürfen eines Antrags und eines Beschlusses mit jeweils einer Mehrheit von 10% der abgegebenen gültigen Stimmen; die Abstimmung über den Antrag zur geheimen Abstimmung hat immer schriftlich zu erfolgen.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
8. Bei Wahlen gilt das Prinzip der Stichwahl, wenn kein Kandidat die Mehrheit erreichen konnte.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Beirat

1. Dem Beirat gehören kraft ihres Amtes an:
 - der Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft,
 - der Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
 - der Präsident der Fachhochschule Weihenstephan,
 - der Direktor des Zentralinstitutes für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der TU München
 - der Dekan der Studienfakultät „Agrar- und Gartenbauwissenschaften“.

Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung möglich.

2. In den Beirat können vom Vorstand bis zu fünf weitere Beiräte berufen werden. Die Entscheidung zu einer Berufung ist im Sinne von § 2 zu treffen. Berufen werden kann jede natürliche oder juristische Person. Die Berufung kann jederzeit erfolgen und endet automatisch mit der Wahlperiode des aktuellen Vorstandes. Wiederberufung ist möglich.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet.
4. Der Beirat berät den Vorstand in allen für den Verein wichtigen Angelegenheiten. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand schriftlich oder per e-mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine

gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat ist möglich, wenn kein Vorstandsmitglied Einwände erhebt.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, das laufende und die beiden folgenden Rechnungsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes nach eigenem Ermessen, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu Beanstandungen Anlass gab.

§ 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung zu der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Erläuterung und mit Gegenüberstellung des geltenden Wortlauts des betreffenden Satzungsabschnitts beizufügen.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
2. Für die zur Auflösung notwendigen Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Agrar- und Gartenbauwissenschaften in Weihenstephan zu verwenden.

§ 14
Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung am 28.05.08 beschlossen.